

Abs.: BUND Thüringen, Trommsdorffstr. 5, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und
Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Fon 0361/5550310
Fax 0361/5550319

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 02.08.2018

Anhörung zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts
Ihr Zeichen: A 6.1 Falk – Drs. 6/5692

Sehr geehrte Damen und Herren,
der BUND Thüringen bedankt sich hiermit für die Möglichkeit im Rahmen des
Anhörungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer
Wasserwirtschaftsrechts Stellung nehmen zu können.

Wir nehmen zu dem Gesetzentwurf und den Fragen wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie fordert den „guten Zustand“ der Gewässer. Die Thüringer Gewässer sind davon noch weit entfernt. Zum Ende des ersten Bewirtschaftungszyklus im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Thüringen haben 90% der Gewässer im Freistaat den „guten Zustand“ verfehlt. Defizite bei natürlichen Gewässerstrukturen, fehlende Durchgängigkeit und der Eintrag von Nährstoffen sind die wesentlichen Ursachen hierfür.

Mit der vorgelegten Novellierung des Thüringer Wassergesetzes sollen ergänzend zum bestehenden Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Thüringen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Gewässer und zum Erreichen des „guten Zustandes“ weiter verbessert werden. Aus Sicht des BUND Thüringen ist diese Initiative grundsätzlich zu begrüßen. Es wird aber ein besonderer, gesetzlicher Handlungsbedarf bei der Verringerung des Nährstoffeintrages in die Gewässer gesehen.

Gemäß einer aktuellen von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Auftrag gegebenen Untersuchung können die Grenzwerte für Nitrat und Phosphor in Oberflächengewässern und im Grundwasser in Thüringen auf absehbare Zeit nicht eingehalten werden. 25% der Grundwasserkörper und 8% der Oberflächenwasserkörper in Thüringen verfehlen den guten chemischen Zustand aufgrund erhöhter Nitratkonzentrationen. Beim

Phosphor überschreiten sogar 70 % der Thüringer Fließgewässer den Orientierungswert (0,1 mg/l) für Phosphor.

Um den Vorgaben der WRRL gerecht zu werden, muss es daher dringend gelingen, neben der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer und der Verbesserung der Gewässerstruktur die Nährstoffeinträge in die Gewässer deutlich zu reduzieren.

II. Fragen

Zu 1.

Mehrkosten im Tätigkeitsbereich des BUND Thüringen werden durch den Gesetzesentwurf nicht erwartet. Da der Gewässerunterhalt in Zukunft vollständig durch das Land finanziert werden soll, sind hierfür keine Mehraufwendungen bei Gebühren oder Beiträgen zu erwarten.

Es ist zu erwarten, dass die Regelungen zum Uferrandstreifen zu einer positiven Entwicklung bei den Kosten für die Trinkwasseraufbereitung in Thüringen beitragen. Thüringen nimmt bei den Trinkwasserentgelten bundesweit eine Spitzenposition ein. Der Eintrag von Nitrat wird u.a. für hohe Kosten bei der Trinkwasseraufbereitung verantwortlich gemacht. Ein wirksamer Gewässerrandstreifen mit Dünge- und Pestizidverbot kann effektiv zur Reduktion von Nähr- und Schadstoffen in die Oberflächengewässer beitragen und die Kosten für die Wasseraufbereitung dadurch senken.

Zu 2.

Die Regelung zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung aus dem Haushalt der Obersten Wasserbehörde wird begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass dadurch der Umfang der Gewässerunterhaltung nur in dem Ausmaß erfolgt, in dem auch eine hinreichende Notwendigkeit besteht, da die Oberste Wasserbehörde die Gewässerunterhaltungspläne prüft und die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereit stellt.

Zu 6.

Grundsätzlich ist die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden eine sinnvolle Lösung, um den Unterhalt der Gewässer zu gewährleisten. Da Fließgewässer in der Regel nicht an Gemeindegrenzen enden, ist ein Zusammenschluss der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu größeren Einheiten sinnvoll. Da in den vergangenen Jahren von der Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses nur wenig Gebrauch gemacht wurde, erscheint die Zwangsmitgliedschaft angebracht. Sinnvolle Gewässerunterhaltung bei Fließgewässern ist nur möglich, wenn das gesamte Fließgewässersystem systematisch einbezogen wird.

Zu 7.

Nach Angaben der TLUG erfolgen 90% der Stickstoffeinträge in die Oberflächengewässer in Thüringen über diffuse Quellen (Landwirtschaft). Dabei entstammt der überwiegende Teil, nämlich zu 51% dem Zwischenabfluss aus gewässernahen Flächen. Beim Phosphor liegt der

Anteil der diffusen Einträge (Landwirtschaft) thüringenweit bei 52 %. Der größte Anteil wird dabei durch Erosion mit 34 % verursacht. Der Phosphoreintrag aus dem Abwasserbereich beträgt in Summe 48 %.

Gewässerrandstreifen sind ein wirksames und effizientes Instrument, um den Nährstoffeintrag in Gewässern maßgeblich zu verringern. Der BUND Thüringen begrüßt daher den Ansatz, den Gewässerrandstreifen im Thüringer Wassergesetz über die unzureichenden gesetzlichen Regelungen im bestehenden Wasserhaushaltsgesetz hinaus zu erweitern.

Die vorgeschlagenen Regelungen bleiben aber immer noch unzureichend. Im Gesetzentwurf ist ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen im Außenbereich und ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen im Innenbereich vorgesehen, innerhalb dessen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist. Eine Verpflichtung zur Anlage von Dauergrünland oder zur Gehölzbestockung des Gewässerrandstreifens ist aber nicht vorgesehen. Bei weiterer, ackerbaulicher Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens wird daher auch der Phosphoreintrag ins Gewässer durch Erosion (s.o.) trotz bestehenden Randstreifens nicht umfassend reduziert.

Durch die Möglichkeit der Reduktion des Verbotes zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf fünf Meter Breite, wenn der Randstreifen in diesem Bereich vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen ist bzw. ganzjährig begrünt ist und umbruchlos genutzt wird, wird die Wirksamkeit des Randstreifens stark eingeschränkt. Die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen für Phosphor, Nitrat und Pflanzenschutzmittel steigt innerhalb der ersten 15 Meter überproportional steil an. Erst bei breiteren Randstreifen (>15 m) erreicht sie eine Sättigung. Optimale Wirksamkeit erreichen Gewässerrandstreifen bei einer Mindestbreite von 10 Metern, wenn sie vollständig mit Gehölzen bestockt sind.

Zu 8.

Aufgrund der Ausführungen unter Nr 7. wird deutlich, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Belange des Gewässerschutzes gegenüber der Landwirtschaft nicht optimal abgewogen wurden. 80 Prozent der Thüringer Gewässer weisen wegen Überdüngung zu hohe Nährstoffbelastungen auf. Die hohe Nährstoffbelastung ist einer der Hauptfaktoren, welcher verhindert, dass die Thüringer Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand erreichen.

Die für die dringend erforderliche Reduktion von Stickstoffeinträgen in die Oberflächengewässer nötigen Gewässerrandstreifen können ihre volle Wirksamkeit nur entfalten, wenn sie eine ausreichende Breite von mindestens 15 Metern besitzen.

Das Verbot von Pestizid- und Düngeinsatz im Gewässerrandstreifen führt zwar unter Umständen zu Ertragseinbußen bei betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben. Ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen (>15 m) führt aber zu einer durchgängigen erheblichen Verbesserung der ökologischen Qualität von Oberflächengewässern. Dadurch werden Kosten für die Trinkwasseraufbereitung gesenkt, Risiken für Fischsterben verringert und die Rahmenbedingungen für artenreiche Gewässer verbessert. Diese Gemeinwohlinteressen sind in

der Abwägung wesentlich höher einzuschätzen als mögliche Ertragseinbußen landwirtschaftlicher Betriebe, welche nur auf ufernahen Flächen eintreten.

Zu 9.

Talsperren sind Querbauwerke, welche die Durchgängigkeit von Fließgewässern beeinträchtigen. Grundsätzlich ist daher der Rückbau von Talsperren der Sanierung vorzuziehen.

Zu 10.

Grundsätzlich verhindern Talsperren die Herstellung des guten ökologischen Zustandes der betroffenen Fließgewässer. Aus gewässerökologischer Sicht ist daher der Rückbau der Talsperre dem weiteren Betrieb vorzuziehen. Die gesetzliche Regelung gewährleistet, dass nur in besonderen Fällen Talsperren erhalten bleiben, welche keine Landesaufgaben erfüllen. Diese Regelung erscheint zielführend.

Zu 11.

Es besteht aus Sicht des BUND Thüringen keine Veranlassung den Wegfall der Versorgungspflicht mit Trink- oder Brauchwasser für Grundstücke im Außenbereich an Bedingungen für alternative Versorgungslösungen zu knüpfen. Es kann im Sinne einer flächensparenden, nachhaltigen Siedlungsentwicklung nicht im Interesse des Landes sein, die Siedlungsentwicklung im Außenbereich zu fördern, in dem Grundstücke im Außenbereich für die Siedlungsentwicklung erschlossen werden.

Zu 13.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung durch denjenigen, bei dem das Abwasser anfällt durch § 47 Abs. 10 eröffnet.

III. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Gesetzentwurf

Änderungen zu § 29: Gewässerrandstreifen

Der BUND Thüringen schlägt folgende Änderung von §29 vor:

Ergänzung Abs. 1, neuer Satz 2:

Die Oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist.

Neuer Absatz 3:

(3) An oberirdischen Gewässern ist im Gewässerrandstreifen verboten:

- 1. die Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln*
- 2. die ackerbauliche Nutzung*
- 3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.*

Die Entwicklung von standortheimischen Gehölzen ist zu zulassen und zu fördern.

Alter Absatz 4 ist zu streichen:

Begründung:

Die ufernahe Anlage von Kurzumtriebsplantagen führt zwar aus gewässerökologischer Sicht zu einer vorübergehenden Verbesserung durch die damit erfolgende Reduktion von Stoffeinträgen ins Gewässer. Bei Rückumwandlung der KUP in Acker verschlechtert sich die Situation allerdings wieder in erheblichem Umfang. Diese Verschlechterung ist nicht erwünscht.

Neuer Absatz 4:

Dem Land Thüringen steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Grundstück zu behalten. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor.

Begründung:

Vielfach stehen Interessen der Eigentümer bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des guten Zustandes der Gewässer entgegen. Landwirtschaftliche Belange erschweren den Schutz des Gewässerrandstreifens. Natürliche Fließgewässerdynamik mit Uferabbrüchen oder Auskolkung steht unter Umständen im Widerspruch zu den Interessen der Flächeneigentümer. Der Schutz und die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen im Uferbereich lässt sich daher am besten durch die Überführung der Grundstücke in das Eigentum der öffentlichen Hand umsetzen.

Änderung zu § 30 Gewässerunterhaltung:

Es wird vorgeschlagen folgenden neuen Absatz 1 einzufügen:

(1) Die Gewässerunterhaltung hat auch zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) beizutragen. Sie ist darauf auszurichten, die Gewässer in einem naturnahen Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen zu überführen. Die Neuanlage oder Sanierung von Ufer- oder Sohlbefestigungen darf nur in begründeten Ausnahmefällen und bei überwiegendem öffentlichem Interesse erfolgen. Sie soll vorzugsweise in naturnaher Bauweise erfolgen.

Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2.

Begründung

Obwohl der Gewässerunterhalt nach § 39 WHG auch der „Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen“ zu dienen hat, wird der Gewässerunterhalt in der Praxis in erster Linie immer noch vor allem als Aufgabe zur Gewährleistung eines „ordnungsgemäßen Wasserabfluss“ verstanden. Häufig genug findet dadurch keine Verbesserung sondern eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch Beseitigung von Gehölzen oder natürlichen Uferstrukturen statt.

Mit der Präzisierung im Gesetz wird klargestellt, dass mit der Pflicht des Gewässerunterhaltes auch die Förderung der natürlichen Entwicklung der Gewässer und deren Renaturierung verbunden ist. Dadurch wird auch der Inhalt des Gewässerunterhaltungsplanes (§ 31 Abs. 8) nochmals präzisiert.

Änderung zu § 35: Ausbaupflicht

§ 35 Ausbau-/ Renaturierungspflicht

Die zuständige Wasserbehörde kann Unterhaltungspflichtige nach § 31 Abs. 1 und 2 zum Ausbau **oder zur Renaturierung** eines Gewässers verpflichten, wenn dies zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Begründung:

Nach § 39 WHG gehört die „Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit“ zur Gewässerunterhaltung. Darüber hinaus hat sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG auszurichten. Da 90% der Thüringer Gewässer den „guten Zustand“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie vor allem auch wegen fehlender

Durchgängigkeit und bestehender Defizite bei natürlichen Gewässerstrukturen verfehlen, sind Maßnahmen zur Renaturierung zwingend geboten.

Änderung zu § 40

Vor Satz 1 ist ein neuer Abs. 1 einzuführen:

(1) Grundsätzlich ist der schadlosen Versickerung der Vorrang vor der Ableitung von Niederschlagswasser einzuräumen.

Die Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf möglichst nahe am Ort des Anfalls hat auch in bebauten Gebieten Vorteile: Kanäle und Regenwasserüberläufe können durch kostengünstige naturnahe Rückhaltesysteme ersetzt werden. Der Grundwasserhaushalt wird weniger beeinträchtigt, da der Regen dort, wo er fällt, versickert. Für den Gewässerschutz kann die aus der Regenwasserversickerung resultierende Verringerung der Überläufe aus Mischwasserkanalisationen wesentlich zur Verbesserung der Gewässerqualität beitragen (siehe auch Versickerung und Nutzung von Regenwasser, Umweltbundesamt 2005).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Vogel
Landesgeschäftsführer